Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:

2016/BV/1958 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 28.07.2016

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Aktualisierte Fassung des Gesellschaftsvertrages der FBZ Fahrschulbildungszentrum Rostock am Schwanenteich GmbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.10.2016 Hauptausschuss Vorberatung 09.11.2016 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt den Gesellschaftsvertrag der FBZ Fahrschulbildungszentrum Rostock am Schwanenteich GmbH (Anlage 1) in seiner neuen Fassung.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Punkt 10 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern § 6 Abs. 9 Hauptsatzung

bereits gefasste Beschlüsse:

_

Sachverhalt:

Die FBZ Fahrschulbildungszentrum Rostock am Schwanenteich GmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Rostocker Straßenbahn AG.

Der Gesellschaftsvertrag der FBZ Fahrschulbildungszentrum Rostock am Schwanenteich GmbH datiert in seinen Grundzügen vom 04. Dezember 2000. Im Jahr 2014 wurde der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft aufgehoben und insgesamt neu gefasst.

Der Gesellschaftsvertrag wurde nun zum einen hinsichtlich der Anforderungen aus der Kommunalverfassung M-V (betrifft insbesondere die Beziehungen zur Hansestadt Rostock) und zum anderen hinsichtlich des Gesellschaftszweckes angepasst.

Der Gesellschaftszweck sah bisher nur die Schulung der Mitarbeiter der Rostocker Straßenbahn AG vor. Im Rahmen von Synergieuntersuchungen im Konzern der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH wurde das Thema LKW-Fahrerschulungen näher untersucht. Durch die Stadtentsorgung Rostock GmbH wurde ein Schulungsbedarf für 60 Mitarbeiter angemeldet. In Kooperation mit der Fahrschultochter der Rostocker Straßenbahn AG sollen diese Schulungen nach Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz auch für die Stadtentsorgung Rostock GmbH durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Synopse verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: kein Bezug

Roland Methling

Anlage/n:

Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag neu

Anlage 2 – Gegenüberstellung der Änderungen

Vorlage 2016/BV/1958 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 06.10.2016

Entwurf Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

FBZ Fahrschulbildungszentrum Rostock am Schwanenteich GmbH

- 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausbildung der Kraftfahrer vorrangig der Rostocker Straßenbahn Aktiengesellschaft (RSAG), für weitere Unternehmen und Einrichtungen der Hansestadt Rostock gemäß § 68 Absatz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns sowie für die Hansestadt Rostock selbst in der Führerscheinklasse D entsprechend dem jeweiligen Bedarf sowie die Weiterbildungen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG).

Die Gesellschaft kann alle damit zusammenhängenden Geschäfte tätigen und sich an anderen Unternehmen des gleichen oder ähnlichen Geschäftszweiges in jeder eigenen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind.

§ 3 Organe der Gesellschaft

Die Organe sind der Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EURO

 Von dem Stammkapital übernimmt die Rostocker Straßenbahn AG insgesamt
 25.000,00 EURO

3. Die Gesellschafterin zahlt ihre Stammeinlagen sofort ein.

§ 5 Geschäftsführung/Vertretung

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen und ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- Gesellschafterversammlungen berufen die Geschäftsführer ein. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Abweichend von § 50 GmbHG kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Versammlung verlangen.
- 2. Jeder Gesellschafter ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief und unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird. Für die Wahrung der Einberufungsformalien kommt es nur auf diese eingeschriebene Einberufung an. Daneben ist jeder Gesellschafter, sofern er der Gesellschaft schriftlich eine Telefax-Nummer mitteilt, gleichzeitig auch per Telefax zu laden.
- 3. Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, haben die Geschäftsführer unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Abs. 2 gilt für diese Einberufung entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viel Prozent des Stammkapitals vertreten sind.
- 4. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 5. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 6. Soweit die Gesellschaftersammlung nicht notariell protokolliert wird, ist zu Beweiszwecken vom Versammlungsleiter unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in der er Ort und Datum der Sitzung, deren Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der

Gesellschafterversammlung anzugeben hat. Der Versammlungsleiter hat die Niederschrift zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

§ 7 Aufgaben der Gesellschaftsversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über:

- 1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2. die Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art oder deren Erwerb
- 3. die Auflösung der Gesellschaft
- 4. die Feststellung des Jahresabschlusses
- 5. die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung eines Verlustes
- 6. die Entlastung des Geschäftsführers
- 7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer
- 8. die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 1. Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, auch fernmündlich oder per Telefax fassen, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden Beschluss ist vom Versammlungsleiter der vorherigen Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.
- 2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von mehr als ¾ aller vorhandenen Stimmen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00 EURO eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- 3. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Absendung des Protokolls gem. § 6 Abs. 6 möglich.

§ 9 Kapitalerhöhung, Aufnahme weiterer Gesellschafter

Kapitalerhöhung oder die Aufnahme neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung von 75% der Stimmen der Gesellschafterversammlung. Dies ist jedoch nur auf der Gesellschafterversammlung bei gleichzeitiger Beschlussfassung über eine entsprechende nominelle Erhöhung des Stammkapitals möglich.

§ 10 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 1. In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) sowie, falls gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- 2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat - gemeinsam mit dem Prüfungsbericht Abschlussprüfers schriftlichen des unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3. Beschlüsse der Gesellschafter, Beträge in die Rücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen, bedürfen der Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
- 4. Die Gesellschaft darf Gesellschaftern außerhalb von Gewinnausschüttungen aufgrund von Beschlüssen nach dem Gesellschaftsvertrag keine Vorteile gewähren, die sie einem Dritten bei ordentlicher Geschäftsführung nicht gewähren würde oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren wären. Sofern eine unzulässige Vorteilsgewinnung rechtskräftig festgestellt wird, muss der ggf. auch mittelbar begünstigte Gesellschafter die entgegen dieser Bestimmung erhaltenen Vorteile nach Wahl der Gesellschaft zurückerstatten oder wertmäßig ersetzen.
- 5. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften und zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Abschnitt III des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V).

§ 11 Beziehungen zur Hansestadt Rostock

- (1) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock oder seinem Vertreter oder in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Hansestadt Rostock den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern der Hansestadt Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen mit Rederecht teilzunehmen.

- (3) Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie die Beteiligung betreffend ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
- (5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Rostock ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.

§ 12 Übertragung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
- 2. Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50,00 EURO teilbar sein müssen. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung gem. Abs. 1.
- 3. Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht gern. Abs. 2 nicht aus, sind die Gesellschafter zur Erteilung der Zustimmung gem. § 8 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von ihnen zu beweisender wichtiger, in der Person des Käufers liegender Grund vor.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen (Amortisation)

- 1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters ist zulässig.
- 2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil gepfändet oder die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

- c) in der Person des Gesellschafters ein Grund vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt;
- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
- e) der Gesellschafter stirbt oder
- f) sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen, wie ein schwerer Verstoß gegen die Treuepflicht des Gesellschafters.
- 3. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen gefasst wird. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

§ 14 Einziehungsvergütung

- 1. Die Einziehung ist zu vergüten. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe von ¾ des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils, mindestens aber in Höhe des auf den Geschäftsanteil eingezahlten Betrages.
- 2. Die Einziehungsvergütung kann in bis zu drei Raten jeweils zu den drei dem Einziehungsbeschluss folgenden Bilanzstichtagen gezahlt werden.
- 3. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung entscheidet verbindlich für alle Beteiligten ein von der IHK Rostock zu benennender Sachverständiger als Schiedsgutachter, der über seine Kosten entsprechend der Zivilprozessordnung entscheidet.

§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete, dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. Die Abtretung an eine dritte Person bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit ¾ - Mehrheit der Stimmen.

§ 16 Kündigung

 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten kündigen, erstmals jedoch zum Schluss des Geschäftsjahres 2014. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft auszusprechen ist. 2. Die Gesellschaft ist aufgelöst, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten seit Zugang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gem. § 12 erklärt oder deren Abtretung gem. § 14 verlangt. Der kündigende Gesellschafter nimmt ggf. an der Abwicklung teil.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft ist/sind der Geschäftsführer/die Geschäftsführer zum Liquidator/zu Liquidatoren berufen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 18 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft des Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu

einer Höhe von 2.500,00 EURO.

Anlage 2 Gegenüberstellung der Änderungen

Paragraph	Gesellschaftsvertrag in der alten Fassung	Gesellschaftsvertrag neu
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausbildung der Kraftfahrer der Rostocker Straßenbahn Aktiengesellschaft (RSAG) in der Führerscheinklasse D entsprechend dem Bedarf	Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausbildung der Kraftfahrer vorrangig der Rostocker Straßenbahn Aktiengesellschaft (RSAG), für weitere Unternehmen und Einrichtungen der Hansestadt Rostock gemäß § 68 Absatz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns sowie für
	der Rostocker Straßenbahn Aktiengesellschaft (RSAG) sowie die Weiterbildungen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG).	die Hansestadt Rostock selbst in der Führerscheinklasse Dentsprechend dem jeweiligen Bedarf sowie die Weiterbildungen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG).
§ 11 Beziehungen zur Hansestadt Rostock	In der neuen Fassung neu eingefügt, die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich; alter § 11 Übertragung von Geschäftsanteilen wird § 12 Übertragung von Geschäftsanteilen	(1) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
		(2) Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock oder seinem Vertreter oder in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Hansestadt Rostock den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern der Hansestadt Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen mit
		Rederecht teilzunehmen. (3) Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
		(4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie – die Beteiligung betreffend – ein

Paragraph	Gesellschaftsvertrag in der alten Fassung	Gesellschaftsvertrag neu
		Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
		(5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Rostock ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.